

582 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Ausgedruckt am 6. 6. 1988

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom xxxxxxx über die Zeichnung von zusätzlichen Kapitalanteilen bei der Afrikanischen Entwicklungsbank (AfEB)

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Republik Österreich übernimmt bei der Afrikanischen Entwicklungsbank 4 000 zusätzliche Kapitalanteile in Höhe von je 10 000 Bank-

rechnungseinheiten im Gegenwert von US-Dollar 48 254 000.

(2) Die Republik Österreich wird die Zeichnungserklärung zur Übernahme der in Abs. 1 genannten Anteile gegenüber der Afrikanischen Entwicklungsbank abgeben.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT**Problem:**

Am 11. Juni 1987 wurde die Resolution über die 4. allgemeine Kapitalerhöhung der Afrikanischen Entwicklungsbank in Höhe von 1,08 Millionen Anteilen im Wert von 10,8 Milliarden Bankrechnungseinheiten (BRE) vom Gouverneursrat angenommen.

Ziel:

Mit der gegenständlichen Gesetzesinitiative soll die gesetzliche Ermächtigung für die Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung der AfEB geschaffen werden.

Inhalt:

Der gegenständliche Gesetzentwurf hat die Übernahme von 4 000 zusätzlichen Kapitalanteilen der AfEB in Höhe von 40 Millionen Bankrechnungseinheiten im Gegenwert von US-Dollar 48 254 000 zum Gegenstand.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Die 4 000 österreichischen Anteile kosten US-Dollar 48,254 Millionen. Hievon sind 6,25% in fünf Jahresraten zu je US-Dollar 603 175 einzuzahlen. 93,75% oder US-Dollar 45 238 125 stellen Garantiekapital dar, das nur dann zum Tragen kommt, wenn die Bank andernfalls ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Der Schillinggegenwert der Kosten ist auf Grund der schwankenden Devisenkurse schwer zu schätzen. Unter der Annahme des Devisenmittelkurses vom 11. Jänner 1988 (1 US-\$ = 11,512 öS) würden die Kosten für den insgesamt einzuzahlenden Anteil öS 34 718 753 betragen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Afrikanische Entwicklungsbank wurde im Jahre 1964 von ausschließlich afrikanischen Ländern mit dem Ziel errichtet, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ihrer afrikanischen Mitglieder durch die Gewährung von Darlehen und Technischer Hilfe zu fördern. Im Jahre 1982 kam es zur Öffnung des Bankkapitals auch für nichtregionale Staaten. Derzeit sind alle 50 Länder Afrikas außer Südafrika und 25 nichtregionale Länder, unter ihnen alle Industrieländer außer Australien, Mitglieder dieser internationalen Finanzinstitution; Österreichs Beitritt erfolgte mit Wirkung 30. März 1983.

Das gezeichnete Kapital der Afrikanischen Entwicklungsbank betrug zum 31. Dezember 1986 rund 5 316 Millionen Bankrechnungseinheiten; eine Bankrechnungseinheit (BRE) entspricht einem Sonderziehungsrecht (SZR). Zum selben Stichtag hat die AfEB an ihre afrikanischen Mitglieder bisher insgesamt Darlehen im Ausmaß von rund 4 071 Millionen BRE vergeben. In den letzten beiden Jahren betrug das Ausleihungsvolumen der AfEB 645,75 Millionen BRE (1985) und 845,41 Millionen BRE (1986). Für das Jahr 1987 waren Ausleihungen in Höhe von 954 Millionen BRE geplant; dieses Ziel dürfte auch erreicht worden sein. Kredite können nur an afrikanische Länder vergeben werden.

Die AfEB vergibt ihre Kredite zu marktähnlichen Bedingungen, da sie sich primär auf den Kapitalmärkten refinanziert. Der Zinssatz für das 2. Halbjahr 1987 betrug 7,33% nach 7,64% für das 1. Halbjahr 1987. Vielfach werden die Kredite der AfEB mit Krediten des Afrikanischen Entwicklungsfonds, der seine Mittel zu sogenannten „weichen“ Bedingungen vergibt, kombiniert, um die Zinsenbelastung für die kreditnehmenden Länder zu mildern. Auf Grund der allgemeinen Verschlechterung der wirtschaftlichen Situation der afrikanischen Länder zählen heute Länder, die noch vor einigen Jahren keine oder wenig Kredite der AfEB in Anspruch genommen haben, wie Nigeria, Marokko und Ägypten zu den größten Kreditnehmern der Bank.

Hinsichtlich der Verteilung der Mittelvergabe auf die einzelnen Sektoren der Wirtschaft erfolgte

seit dem Jahr 1983 eine starke Verschiebung zur Landwirtschaft und ländlichen Entwicklungsförderung; der Prozentsatz erhöhte sich von 24,76 im Jahre 1983 auf 38,08 im Jahre 1986. Auch im Programm für 1987 wurde der Landwirtschaft Priorität eingeräumt. Weiters entfielen 1986 23,71% auf öffentliche Unternehmungen, 23,36% auf die Industrie, 8,54% auf das Gesundheits- und Erziehungswesen und 6,31% auf den Transportsektor.

Das gezeichnete Kapital ist nur teilweise einzuzahlen, der Rest ist abrufbares Garantiekapital. Bisher waren 25% einzuzahlen und 75% Garantiekapital. In der gegenständlichen Kapitalerhöhung wird der einzahlbare Anteil 6,25% betragen, wodurch sich ein gewichteter Durchschnittssatz von 12,5% ergibt. Die Vorschriften für die Mittelaufnahme der Bank beschränken diese auf 80% des abrufbaren Kapitals, sodaß von Zeit zu Zeit — geplant sind Fünfjahresabstände — eine Kapitalerhöhung notwendig ist, um der Bank die Unterstützung der weiteren Entwicklung der Region zu ermöglichen. Die gegenwärtige Kapitalerhöhung soll das Bankkapital um 1 080 Millionen Anteile im Wert von 10,8 Milliarden BRE auf 16,2 Milliarden BRE erhöhen; die entsprechende Resolution wurde vom Gouverneursrat am 11. Juni 1987 angenommen. Wie bisher entfallen zwei Drittel der Anteile auf regionale und ein Drittel der Anteile auf nichtregionale Mitgliedsländer. Der einzuzahlende Anteil ist in fünf gleichen Jahresraten entweder bar oder durch den Erlag von unverzinslichen bei Abruf fälligen Schatzscheinen zu leisten. Österreich beabsichtigt, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die erste Rate ist innerhalb von 60 Tagen nach Abgabe der Zeichnungserklärung fällig, die vier weiteren Jahresraten jeweils am Jahrestag der ersten Zahlung.

Um das Verhältnis von zwei Drittel regionalem zu einem Drittel nichtregionalem Kapital aufrecht zu halten, sieht die Resolution vor, daß, sollte sich durch Nichtbezahlung von Anteilen der regionalen Mitglieder das Verhältnis wesentlich verschieben, die Zahlungen der nichtregionalen Länder so lange ausgesetzt werden, bis das Verhältnis 2 : 1 wiederhergestellt ist. Der bisherigen, langjährigen Praxis entsprechend, soll zusätzlich zu dem in Gesetzesrang stehenden Art. 5 des Übereinkommens zur Errichtung der Afrikanischen Entwicklungsbank,

BGBI. Nr. 252/1983, der Kapitalerhöhungen durch Zweidrittelbeschluß des Gouverneursrates mit mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl vorsieht, und dem durch Art. 9 Abs. 2 B-VG gedeckten Beschluß des Gouverneursrates auf Kapitalerhöhung eine zusätzliche Kapitalerhöhung jeweils auch vom Gesetzgeber beschlossen werden.

Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Im Zuge der Verhandlungen über die 4. allgemeine Kapitalerhöhung der AfEB wurde österreichischerseits, vorbehaltlich der parlamentarischen Genehmigung, die Übernahme von 4 000 Kapitalanteilen in Aussicht gestellt. Diese Anteile entsprechen, gerundet, 0,375% der Kapitalerhöhung. Das ist der Prozentsatz, den Österreich schon bisher am Kapital der AfEB hält. Ein Kapitalanteil repräsentiert den Wert von 10 000 Bankrechnungseinheiten (BRE), eine BRE entspricht dem Gegenwert von einem SZR. Es ist den Mitgliedern aber freigestellt, in ihren Zeichnungserklärungen zwischen zwei Möglichkeiten der Umrechnung in ihre Währungen zu wählen: 1. Das Mitglied verpflichtet sich in US-Dollar. Eine BRE wird in diesem Fall mit 1,20635 US-Dollar festgesetzt, die Umrechnung in die Landeswährungen erfolgt zum Kurs am Fälligkeitstag. 2. Das Mitglied verpflichtet sich in SZR. In diesem Fall wird am Tag der Zahlung zur Umrechnung in die nationale Währung der Durchschnittskurs des SZR von 30 Tagen, endend 7 Tage vor Fälligkeit, herangezogen.

Die Gegenüberstellung für den von Österreich einzuzahlenden Anteil, 6,25%, ergäbe am Stichtag

11. Jänner 1988 rund 34,719 Millionen Schilling bei der Verpflichtung in US-Dollar gegenüber rund 39,741 Millionen Schilling bei der Verpflichtung in SZR. Der US-Dollar müßte im Durchschnitt der Zahlungsperiode von 0,7234 SZR (11. Jänner 1988) auf über 0,8289 SZR steigen, um die SZR-Variante günstiger zu machen. Da das SZR bei einem Kursanstieg des US-Dollar gegenüber dem österr. Schilling ebenfalls, wenn auch schwächer, steigt, wird für die US-Dollar-Variante eine niedrigere Belastung erwartet.

Die Zahlung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten, beginnend mit der ersten innerhalb von 60 Tagen nach Zeichnung. Die folgenden vier Jahresraten sind jeweils am Jahrestag der Zahlung der ersten Rate fällig. Die Zahlungen können bar oder durch den Erlag von unverzinslichen, bei Abruf fälligen Schatzscheinen erfolgen. Wie bisher ist beabsichtigt, von letzterer Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Der langjährigen Praxis entsprechend ist die vorgesehene Übernahme von Kapitalanteilen auch durch den Gesetzgeber zu beschließen.

Zu § 1 Abs. 2:

Bei der gegenüber der Afrikanischen Entwicklungsbank abzugebenden Zeichnungserklärung zur vorgesehenen Beteiligung Österreichs an der 4. allgemeinen Kapitalerhöhung handelt es sich um ein völkerrechtliches Rechtsgeschäft, das im Hinblick auf die in § 1 Abs. 1 enthaltene gesetzliche Anordnung als solches nicht unter Art. 50 B-VG fällt. Im Sinne der Entschließung des Bundespräsidenten BGBI. Nr. 49/1921 wird diese Erklärung vom Bundesminister für Finanzen als ressortmäßig zuständigem Bundesminister abzugeben sein.